

Statuten des Verein Selbsthilfe

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Selbsthilfe» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein betreibt das «Zentrum Selbsthilfe». Er fördert insbesondere Bestrebungen der Selbsthilfe, der gegenseitigen Hilfe und der Hilfe zur Selbsthilfe unter kranken und behinderten Menschen sowie ihren Angehörigen. Als Krankheit und Behinderung gelten sowohl körperliche als auch psychische, seelische oder soziale Beeinträchtigungen. Sie werden in ihrer vielfältigen Verflechtung mit den persönlichen und gesellschaftlichen Lebensumständen gesehen und gedeutet.

Der Verein kann auch andere Einrichtungen, die dem gleichen oder ähnlichen Zweck dienen, fördern und unterstützen. Die Tätigkeiten sollen praxisnah und alltagsbezogen sein.

Dabei soll insbesondere dazu beigetragen werden,

- das Selbstvertrauen und die Eigenständigkeit leidender Menschen zu wahren, zu fördern oder wiederherzustellen,
- die gesunden Seiten anzusprechen und zu stärken,
- der Einsamkeit und Desintegration entgegenzuwirken,
- kranken oder behinderten Personen zu ermöglichen, ein nach ihren Wünschen gestaltetes Leben zu führen.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Er ist parteipolitisch und in religiöser Hinsicht neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck gutheissen und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen wollen. Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b) Familienmitglieder (zwei oder mehr im gleichen Haushalt lebende Personen) und Selbsthilfegruppen
- c) Kollektivmitglieder (juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts)

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Ein Mitglied, das den Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

4. Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, durch allfällige staatliche Subventionen und durch freiwillige Zuwendungen. Der Verein kann Fremdmittel aufnehmen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

- Für Einzelmitglieder mindestens 30.– CHF
- Für Familienmitglieder und Selbsthilfegruppen mindestens 40.– CHF
- Für Kollektivmitglieder mindestens 120.– CHF

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag für Kollektivmitglieder bis zur Höhe des Betrages für Familienmitglieder reduzieren.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen unwiderruflich einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu vermachen. Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) Kontrollstelle

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr auf Beschluss des Vorstands zusammen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen im voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Besitz des Vorstands sein.

Bei Familienmitgliedern gemäss Zf. 3b haben alle Familienangehörigen ab 18 Jahren dieselben Rechte wie Einzelmitglieder. Kollektivmitglieder gemäss Zf. 3c können zwei Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung entsenden. Jedes anwesende Mitglied und jede anwesende Vertreter/in hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über:

- Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Teamdelegierten
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung für die geschäftsführenden Organe
- alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden

Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist zu entscheiden über:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder Fusion

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Angestellten des Vereins haben das Recht, eine Person aus ihrer Mitte zu wählen und in den Vorstand zu entsenden. Alle Angestellten haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung. Er formt die Ziele des Vereins und überwacht deren Verwirklichung. Er bemüht sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Angestellten (Team). Die Modalitäten der Zusammenarbeit werden in einem Reglement festgehalten, das von beiden Seiten genehmigt werden muss.

c) Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Behandlung oder Ausführung bestimmter Aufträge Arbeitsgruppen einsetzen. Diese arbeiten unter Berücksichtigung der Vereinsziele und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

d) Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

6. Diverses

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 1988 genehmigt und anlässlich der Mitgliederversammlung vom 12.11.1999, 26.2.2004 und 25.6.2006 von den anwesenden Vereinsmitgliedern einstimmig revidiert.